VEREINSSATZUNG der SG WESTERFELD 1910 e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "SG Westerfeld 1910" (Abkürzung von Sportgemeinschaft Westerfeld)
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Usingen unter Nr. 262 am 1. September 1978 eingetragen.
- 3. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- 4. Der Sitz des Vereins ist 61267 Neu-Anspach / Ortsteil Westerfeld.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Die Sportgemeinschaft Westerfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen.
- 2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Die Sportgemeinschaft Westerfeld 1910 e. V. mit Sitz in 61267 Neu-Anspach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Zweck des Vereins ist Förderung des Sports (Fußball, Handball, Volleyball und Gymnastik für Frauen und Kinder).
 - Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Training, Übungsstunden und Austragen von Mannschaftsspielen).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Diakoniestation Usinger Land, Bahnhofstraße 47, 61267 Neu-Anspach,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - aa) ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
 - bb) zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
- 2. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
- 3. Jugendliche bis 18 Jahre werden in einer Jugendabteilung zusammengefaßt.

§ 6 Erwerb einer Mitgliedschaft

- 1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 7 Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Tod
- 2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- 3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter mehrfacher schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
- 4. durch Ausschluß (siehe § 11, Ziff. 2)

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
- 2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
- 2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten
- 3. die Beiträge pünktlich zu zahlen
- 4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
- 5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (und evtl. des Aufnahmebeitrages) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Strafen

- 1. Zur Ahndung von Verstößen gegen die Ziele der Satzung, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre
 - d) Ausschluß

- 2. Durch den Vorstand können nach Anhören Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht des Einspruchs zu, über den der Vorstand erneut unter Angabe von schriftlichen Gründen zu entscheiden hat.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (§ 13)
- 2. die Mitgliederversammlung (Generalversammlung § 14)

§ 13 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus Vorstand und erweitertem Vorstand.

- 1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende (r)
 - b) 2. Vorsitzende (r)
 - c) Kassierer (in)
 - d) Schriftführer (in)

Erweiterter Vorstand:

- e) Abteilungsleiter der einzelnen Sparten
- 2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der/die Kassierer (in) und der/die Schriftführer (in). Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
- Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Wahl in Abwesenheit ist nur dann möglich, wenn eine vorherige schriftliche Einwilligung des Vereinsmitgliedes zur vorgesehenen Wahl vorliegt.
- 4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben sind vom Vorstand zu bewilligen.

- 5. Der Vorstand muß monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.
- 6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 7. Der erweiterte Vorstand wird von den einzelnen Abteilungen vorgeschlagen und von dem Vorstand bestätigt.
- 8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16).

§ 14 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal einberufen werden. Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen des Gesamtvorstandes
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes

Der Vorstand der SG Westerfeld wird darüber hinaus freiwillig die Einberufung durch Veröffentlichung im Usinger Anzeiger bekanntmachen.

- 3. Anträge, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind schriftlich spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge müssen der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 25 ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung 2 Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

- 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder: Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.
- 6. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor der Wahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind einmal jährlich durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Es sind jedes Jahr neue Kassenprüfer zu wählen.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuß auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 Sportabteilungen

- 1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zuzusammengefaßt.
- 2. Jede Abteilung wird von dem (r) Abteilungsleiter (in), der (die) alljährlich auf der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet. Dem (r) Abteilungsleiter (in) obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er (Sie) kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 18 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden.

§ 19 Ehrungen

- 1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- 2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluß Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
- 3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder-

§ 20 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nachdem zuvor der Verein alle seine Verbindlichkeiten erfüllt hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Neu-Anspach mit der Maßgabe, daß es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Westerfeld gemeinnützig zu verwenden ist.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am: 19. März 1999.